

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wasser**  
**Abteilung Wasserwirtschaft**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

17. FEB. 2016  
-U-786/017  
D. Hache

WA2-UVP-557/013-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:post.wa2@noel.gv.at">post.wa2@noel.gv.at</a>	UID: ATU37165802
Fax 02742 / 9005 – 14090	Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005	DVR: 0059986

Bezug

RU4-U-786

BearbeiterIn

Dipl.-Ing. Ernst Kurz

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14512

Datum

17. Februar 2016

Betrifft

Haubenberger Rudolf GmbH, Bergland, Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Trennanlage

Gutachten des wasserbautechnischen ASV:

Nachstehend gebe ich nun folgendes Teilgutachten für den Bereich Wasserbautechnik ab:

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.;**  
**Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-**  
**physikalischer Behandlungsanlage**

## **TEILGUTACHTEN 14** **WASSERBAUTECHNIK**

**Verfasser:**  
**Dipl.-Ing. Ernst Kurz**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-786  
Bearbeitungszeitraum: von Dezember 2014 bis Februar 2016

## 1. Einleitung

### Beschreibung des Vorhabens

Die Rudolf Haubenberger GmbH plant die Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage.

#### Ortsangabe:

Katastralgemeinde: 14408 Kimmelbach	Verwaltungsbezirk: Melk
Gemeinde: Neumarkt an der Ybbs	Vermessungsbezirk: Melk
Gerichtsbezirk: Ybbs a. d. Donau	Bundesland: Niederösterreich

#### Grundbücherliche Bezeichnung der betroffenen Liegenschaft unter Anführung des Grundstückseigentümers:

Gst.Nr. 819/7, KG Kimmelbach	EZ: 338
Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland	
Gst.Nr. 819/8, KG Kimmelbach	EZ: 333
Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland	

#### 1. Art der Abfälle, angelieferte Mengen

Es wird eine Behandlung von 3000 t/a an gefährlichen Abfällen und 9000 t/a von nicht gefährlichen Abfälle geplant. In der gegenständlichen Behandlungsanlage werden vorwiegend flüssige und pastöse gefährliche und nicht gefährliche Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben behandelt. Weiter Behandlungen erfolgen durch Konditionierung, statische und maschinelle Entwässerungen. Anlieferungen sind während den täglichen Betriebszeiten von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. Aufgrund von erforderlichen Notdiensten (Umwelteinätze) werden Anlieferungen an Sonn- und Feiertagen bzw. in den Nachtstunden stattfinden.

#### 2. Anlieferung der Abfälle, Verwiegung, Kontrolle

Die Anlieferung der Abfälle erfolgt Großteils durch betriebseigene Fahrzeuge. Im Einfahrtsbereich der Betriebsanlage befindet sich die Brückenwaage mit Verwiegecontainer. Sämtliche Input-Abfallströme und Output-Abfallströme, welche mit LKW's durchgeführt werden, werden lückenlos durch das Verwiegesystem erfasst. Angelieferte Abfälle werden im betriebseigenen Labor analysiert. Es werde keine Abfälle übernommen, die Stoffe enthalten, die in der CP-Anlage nicht ausreichend behandelt und abgetrennt werden können, wie zum Beispiel Lösungsmittel.

### 3. Wasser, Abwasserentsorgung, Feststoffentsorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Ortswasserleitung der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs. Regenwasser wird in Sammelbecken gespeichert und für Kanal- und industrielle Reinigungen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird in Versickerungsmulden zur Versickerung entsorgt. Die behandelten CP-Abwässer werden bei Einhaltung der entsprechenden AEV-Grenzwerte in die öffentliche Kanalisation (Abwasserverband Ybbsfeld) eingeleitet. Die separierten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle werden der jeweiligen Entsorgung zugeführt. Das Schmutzwasser bzw. Fäkalienabwasser wird ebenfalls über das öffentliche Kanalnetz entsorgt. Das Abwasser aus dem Freiflächenölabscheider wird in den Pufferbecken zwischengelagert und für Kanal- und industrielle Reinigungen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird über öffentliches Kanalnetz entsorgt.

## 2. **Rechtliche Grundlagen**

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
  1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
  2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

*Dies sind unter anderem:*

- Abfallwirtschaftsgesetz
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
- NÖ Naturschutzgesetz
- Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

Folgende Unterlagen wurden zur Beurteilung herangezogen:

Umweltverträglichkeitserklärung:

- Kapitel 6.3 chemisch-physikalische Behandlungsanlage (CP-Anlage)
- Zusammenfassung UVE – Kapitel 15.2 Fachbereich Abwassertechnik
- Anhang 16 Wasserversorgungs- und Abwasserkonzept

### **3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Verfahrensvarianten, Nullvariante**

Keine Fragestellungen für diesen Bereich

### **3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens**

#### **Risikofaktor 1:**

Gutachter: D/GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwasser/Sickerwasser

#### **Befund:**



Das vorliegende Projekt sieht die Errichtung einer Abfallbehandlungsanlage für vorwiegend flüssige und pastöse gefährliche Abfälle aus dem Industriebereich vor. Dabei fallen auch Oberflächenwässer an, die einerseits wiederverwendet werden und andererseits auch je nach Verunreinigungsgrad vorgereinigt werden sollen (über Ölabscheider und Bodenfilter).

Folgendes **Entwässerungskonzept** mit nachstehenden unterschiedlichen Teilströmen ist dabei vorgesehen:

- Versickerung von Oberflächenwässern der gering verunreinigten Asphaltflächen (Flächen 1.1 und 1.2 des Lageplanes):  
Die anfallenden Regenwässer werden direkt den Versickerungsmulden zugeführt.
- Versickerung von Oberflächenwässern der gering verunreinigten Dachflächen der beiden Betriebshallen (Flächen 3.1 und 3.2 des Lageplanes):  
Die anfallenden Dachflächenwässer werden in ein Regenwassersammelbecken mit einem Volumen von 90 m<sup>3</sup> eingeleitet und für Regenwasserkanalreinigungszwecke verwendet. Ein Überlauf aus diesem Becken leitet im Anschluss daran diese Wässer im Bedarfsfall direkt der Versickerungsmulde 2 zu.
- Ableitung von Oberflächenwässern der stark verunreinigten Manipulationsflächen (Fläche 2 des Lageplanes):  
Diese Oberflächenwässer werden nicht über die Versickerungsmulden dem Untergrund zugeführt sondern dem Schmutzwasserkanal via Kanalspülung. Dieser Teilstrom wird daher nicht bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Grundwasser sondern auf das Oberflächenwasser näher beleuchtet.

#### **Gutachten:**

Beide Versickerungsmulden mit einer gesamten Nutzfläche von 405 m<sup>2</sup> wurden in Anlehnung an den Stand der Technik nach dem DWA Arbeitsblatt 138 für eine Einzugsfläche von 2960 m<sup>2</sup> ausreichend groß bemessen. Der gewählte Bodenfilteraufbau ist ausreichend für einen entsprechenden Grundwasserschutz. Auch ist das Sammelbecken für das Regenwasser mit einem Volumen von 90 m<sup>3</sup> ausreichend. Die Verwendung des nur gering verunreinigten Niederschlagswassers zu Reinigungszwecken für die Regenwasserkanalspülung ist aus fachlicher Sicht möglich. Spülwasser muss vom Kanalspülwagen jedenfalls aber

wieder aufgenommen werden, ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht in Richtung eines Vorfluters gelangen.

Fremde Rechte und das öffentliche Interesse werden bei projektsgemäßer Ausführung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Unter Einhaltung nachstehender Auflagen ist eine Bewilligung möglich.

### **Auflagen:**

#### **Bauliche Maßnahmen**

1. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Oberflächengefälle oder Rigole) ist eine hydraulische Abtrennung zu benachbarten, befestigten Oberflächen (außerhalb der Berechnungsfläche) sicherzustellen.
2. Die Muldensohle ist waagrecht herzustellen. Bei zu starker Geländeneigung ist die Mulde auf mehrere funktionstüchtige Abschnitte (Kaskaden) zu teilen.
3. Die Filterschicht (sandiger Humus) ist bis zu den Böschungsoberkanten der Mulden aufzubringen und ist sie dort an die zu entwässernden Flächen anzudrücken. Die Filterschicht selbst hat eine Mächtigkeit von zumindest 30 cm aufzuweisen.
4. Bei punktförmigen Zuläufen (z.B. Kaskaden) sind die Böschungen und der unmittelbar angrenzende Sohlbereich gegen Auskolkung (z.B. durch Platten) zu sichern.
5. Die Versickerungsmulden sind mit einem entsprechenden Überfahrerschutz (Hindernisse, z.B. unterbrochene Hochborde oder aufgelegte Steinblöcke) auszustatten/zu begrenzen, so dass ein Befahren der Mulden verhindert wird.

Diese Hindernisse und auch die dazugehörigen Fundamente dürfen die projektierte Sickerkapazität und das Speichervolumen der Mulde nicht verringern.

6. Vorhandene Schächte (z. B. Kabel- oder Sickerschächte der Dachflächenentwässerung) sind so dicht auszuführen bzw. abzudecken, dass keine verunreinigten Oberflächenwässer in diese gelangen können.
7. Die Muldenoberfläche ist sobald als möglich zu begrünen (geschlossene Gründecke).

#### **Betriebsvorschriften**



8. Das Waschen von Fahrzeugen oder Geräten im Einzugsgebiet der Sickeranlagen ist untersagt.
9. Die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht zulässig.
10. Manipulationen, bei welchen mit Flüssigkeitsverlusten gerechnet werden kann, sind verboten.
11. Das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten, bei welchen mit Flüssigkeitsverlusten zu rechnen ist, ist verboten.
12. Allfällige Verunreinigungen im Bereich der befestigten Flächen und Mulden (z.B. durch Mineralöle) sind umgehend zu entfernen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Dafür ist zumindest ein Sack (50 l) Mineralölbindemittel im Betrieb bereitzuhalten.
13. Die Sickermulde ist als Wiese zu erhalten und sind Mähgut, und Laub zu entfernen. Verunreinigungen, Verschlammungen und Ablagerungen sind zu beseitigen.
14. Eine Verdichtung der Sickermulden durch Befahren, Begehen oder Materiallagerungen ist verboten. Sichtbare Schäden, wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen im Muldenbereich, sind umgehend zu sanieren.
15. Bei Nachlassen der Versickerungswirkung, ist ein Austausch oder eine Auflockerung der Filterschicht durchzuführen.
16. In Abständen von fünf Jahren ist der Behörde eine jeweils aktuelle Fotodokumentation über die gesamte Sickeranlage vorzulegen.
17. Für die Regenwasserkanalisation bestimmtes Spülwasser muss vom Kanalspülwagen wieder aufgenommen werden, ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht in Richtung eines Vorfluters abgeleitet werden (bspw. auch nicht über den weiterführenden Regenwasserkanal).

### **Atteste**

18. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung ist von der ausführenden Baufirma zu bestätigen, dass die Entwässerungseinrichtung projektsgemäß hergestellt wurde. Insbesondere ist auf die, für den Muldenaufbau verwendeten Materialien, deren Aufbringung (Untergrundaufbau, Einbindung der Filterschicht, Fotodokumentation,...) und auf die Mindeststärke der Filterschicht einzugehen. Die Bestätigung ist firmenmäßig zu unterfertigen.

### **Fragestellungen:**

1. Wird durch Abwasser/Sickerwasser, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, das Grundwasser qualitativ beeinträchtigt?

Im Normalbetrieb ist mit keinen mehr als nur geringfügigen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen. Aus wasserbautechnischer Sicht ist aber eine Grundwasserbeweissicherung zu empfehlen (im Falle eines Störfalls).

2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

Im Normalfall gibt es keine derartigen Ausbreitungen. Bei einem Störfall wäre dies durch einen ASV für Geohydrologie zu klären.

3. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwasser/Sickerwasser für das Vorhaben beeinträchtigt?

Nein!

4. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Abwasser/Sickerwasser im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Im Normalbetriebsfall: Nein!

5. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind ausreichend.

6. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?

Ja! Der Stand der Technik wird eingehalten.

7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen?

Ja! Der Stand der Technik bezüglich der Abwasservermeidung (Überdachung stark verunreinigter Flächen) und Abwasserreinigung wird eingehalten.

8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Mit Ausnahme einer Beweissicherung keine. Der Stand der Technik wird eingehalten.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

**Risikofaktor 3:**

Gutachter: W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Abwässer/Sickerwässer

**Befund:**

Beim Abwasseranfall mit Ableitung in Richtung eines Oberflächenwassers werden 2 Teilströme betrachtet

- Betriebliches Abwasser der CP – Anlage (chemisch-physikalische Aufbereitungsanlage):

Das vorliegende Projekt sieht die Errichtung einer Abfallbehandlungsanlage für vorwiegend flüssige und pastöse gefährliche Abfälle aus dem Industriebereich vor. Dazu ist vorgesehen, das anfallende Abwasser in einer Menge von bis zu 8 m<sup>3</sup>/d in einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage (kurz CP-Anlage) in Form einer Emulsionsspaltanlage mit Schlusssionentauscher aufzubereiten und über die öffentliche Mischwasserkanalisation in die Kläranlage Neumarkt an der Ybbs abzuleiten. Als Puffer stehen 3 x 158 m<sup>3</sup> zur Verfügung, um allenfalls das Wasser für eine Wiederverwendung zwischenspeichern zu können. Im Zuge der Vorbegutachtung wurden der eigentliche Konsensantrag, eine repräsentative Abwasseruntersuchung vom 2. Oktober 2015, eine technische Beschreibung des Polizeifilters in Form einer Schlusssionentauscheranlage sowie der Nachweis, dass die kommunale Kläranlage die betrieblichen Abwässer aufnehmen kann, ergänzt.

- Ableitung von Oberflächenwässern der mehr als geringfügig verunreinigten Manipulationsflächen (Fläche 2 des Lageplanes):

Dabei handelt es sich um Oberflächenwasser der Manipulationsbereiche, welche über einen Mineralölascheider der Nenngröße NS = 40 vorgereinigt werden. Im Anschluss daran erfolgt die Einleitung in 3 gleich große Speicherbecken mit einem Gesamtvolumen von 270 m<sup>3</sup>. Diese Becken dienen zur Pufferung und Entnahme von Spülwässern zu Schmutzwasserkanalreinigungsarbeiten.

### Gutachten:

- Ad) Betriebliches Abwasser der CP – Anlage:

Die gesamte chemisch-physikalische Aufbereitungsanlage mit der Schlusssionentauscheranlage als Polizeifilter ist nun ausreichend beschrieben. Der Nachweis, dass die kommunale Kläranlage des AV Ybbsfeld geeignet ist, das gegenständliche Abwasser der CP-Anlage aufzunehmen, ist plausibel. Die Vorreinigung entspricht dem Stand der Technik. Die Einhaltung der Grenzwerte nach der Abwasseremissionsverordnung für die Abfallbehandlung ist mit dem gewählten Reinigungssystem bei ordnungsgemäßigem Betrieb zu erwarten. Fremde Rechte und das öffentliche Interesse werden bei projektsgemäßer Ausführung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Unter Einhaltung nachstehender Auflagen ist eine Bewilligung möglich.

#### Konsensvorschlag:

Bewilligung zur

- Errichtung und Betrieb einer innerbetrieblichen chemisch- physikalischen Abwasseraufbereitungsanlage mit den wesentlichen Anlagenteilen Lochsiebmulde, Behandlungsbehälter (1-4), Chemikaliertanks (1-3), Kammerfilterpresse, Ölabscheider (1 und 2), Nutzwasserbecken (1-3), Reinwassertank, Vakuumentank und Selektivionentauscher;
- Ableitung von innerbetrieblich gereinigtem Abwasser im Ausmaß von maximal 8,0 m<sup>3</sup>/d in die Mischkanalisation der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs und weiter in die Verbandsanlagen des Abwasserverbandes Ybbsfeld, wobei folgende Grenzwerte entsprechend der Abwasseremissionsverordnung für die Abfallbehandlung einzuhalten sind:

- |                                    |            |  |
|------------------------------------|------------|--|
| - pH-Wert                          | 6,5 - 10,0 |  |
| - Temperatur                       | 35° C      |  |
| - abfiltrierbare Stoffe            | 150 mg/l   |  |
| - Arsen                            | 0,1 mg/l   |  |
| - Barium                           | 0,5 mg/l   |  |
| - Blei                             | 0,5 mg/l   |  |
| - Cadmium                          | 0,1 mg/l   |  |
| - Chrom Gesamt                     | 0,5 mg/l   |  |
| - Chrom VI                         | 0,1 mg/l   |  |
| - Cobalt                           | 0,1 mg/l   |  |
| - Kupfer                           | 0,5 mg/l   |  |
| - Nickel                           | 0,1 mg/l   |  |
| - Quecksilber                      | 0,01 mg/l  |  |
| - Silber                           | 0,1 mg/l   |  |
| - Zink                             | 2,0 mg/l   |  |
| - Zinn                             | 2,0 mg/l   |  |
| - Gesamtchlor                      | 0,4 mg/l   |  |
| - Cyanid                           | 0,1 mg/l   |  |
| - Fluorid                          | 20 mg/l    |  |
| - Nitrit                           | 10 mg/l    |  |
| - Sulfid                           | 1,0 mg/l   |  |
| - Sulfit                           | 50,0 mg/l  |  |
| - AOX                              | 1,5 mg/l   |  |
| - Schwerflüchtige lipophile Stoffe | 150 mg/l   |  |
| - Summe der Kohlenwasserstoffe     | 20 mg/l    |  |
| - POX                              | 0,1 mg/l   |  |
| - Phenolindex                      | 10 mg/l    |  |
| - BTXE                             | 0,1 mg/l   |  |
- Errichtung und Betrieb einer Versickerungsanlage in Form einer Bodenfilters (Humusfiltermulde) auf den Grundstücken Nr. 819/7 und 819/8, KG Kimmelbach, mit einer Versickerungsfläche von 405 m<sup>2</sup> und einem

Muldenvolumen von 120 m<sup>3</sup> zur breitflächigen Versickerung von Regenwässern der Dach- und nicht kontaminierten Asphaltflächen;

- Ad) Mehr als gering verunreinigtes Oberflächenwasser:

Die Auslegung des Ölabscheiders sowie des Volumens der Speicherbecken entspricht auch hier dem Stand der Technik. Zu achten ist jedoch dabei darauf, dass es hier zu keiner Grenzwertüberschreitung der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bei der Verwendung von Kanalspülwasser bei Einleitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal kommen darf. Relevant ist für diesen Teilstrom jedenfalls die allgemeine Abwasseremissionsverordnung, wobei aufgrund des Verunreinigungspotentials der angeschlossenen Flächen und der Vorreinigung über Ölabscheider die Einhaltung der Grenzwerte erwartbar ist. Die Ableitung von Kanalspülwasser von Schmutzwasserkanälen ist daher aus fachlicher Sicht möglich und im Sinne von Frischwassereinsparung auch sinnvoll. Eine Bewilligungspflicht analog wie im Wasserrecht und auch aufgrund der Indirekteinleiterverordnung leitet sich daraus aus meiner Sicht nicht ab, da bei einer Menge von nur wenigen m<sup>3</sup> an Spülwasser täglich keine Schwellenwerte überschritten werden. Rechtlich möge dies durch die Behörde noch genauer geklärt werden.

Der Ölabscheider entspricht dem Stand der Technik. Auflagen werden nur bezüglich der Dichtheit dieser Anlage, der Speicherbehälter und der Kanalisation vorgeschrieben. Da das Abwasser nur über die Schmutzwasserkanalspülung ausgetragen wird, die Einleitung in ein Kanalsystem wie oben erwähnt eigentlich bewilligungsfrei wäre, wird auch kein Konsens vorgeschlagen. Auch dies wird ersucht, rechtlich zu prüfen.

### **Auflagen:**

Hinweis: Gewerbe- und baurechtliche Belange sowie Anforderungen des Personen-, Brand- und Explosionsschutzes werden durch folgende Auflagen nicht berührt.

### **Errichtung der Anlage**

1. Die Zugänglichkeit von Schächten, Behältereinstiegen und Reinigungsanlagen muss ständig gewahrt bleiben.



2. Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit

- der Kanalstränge einschließlich der Schächte und Beckenanlagen für den Teilstrom „Abwässer der CP-Anlage“

- als auch der Kanalstränge einschließlich der Schächte, dem Ölabscheider (NS = 40) und der Speicherbecken (3 x 90 m<sup>3</sup>) für den Teilstrom „Oberflächenwässer der mehr als geringfügig verunreinigten Betonflächen“

von einem Fachkundigen gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen.

3. Sämtliche Abwasserpumpen, die pH-Wert-Messung, die Leitfähigkeitsmessung, die Abwassermengenmessung, die Temperaturmessung sind mit einer optischen oder akustischen Störanzeige auszustatten und in ein Fernüberwachungssystem einzubeziehen. Bei Über- bzw. Unterschreiten des bewilligten Einleitungswertes ist durch einen automatischen Verschluss sicherzustellen, dass keine Abwässer abgeleitet werden. Die Störungsmeldung ist an das verantwortliche Wartungsorgan weiterzuleiten.
4. Vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist in die Abwasserkanalisation für die betrieblichen Abwässer eine automatisch registrierende Mengenmesseinrichtung zu installieren. Bei Förderung der betrieblichen Abwässer mittels Pumpen in die öffentliche Kanalisation sind diese mit einem Betriebsstundenzähler zu versehen.
5. Vor der Einleitungsstelle der betrieblichen Abwässer in die öffentliche Kanalisation ist ein Probenahmeschacht zu errichten. Dieser ist nach Möglichkeit gut zugänglich auf öffentlichem Grund, jedenfalls jedoch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen zu platzieren und ist entsprechend ÖNORM B 2507 auszugestalten.
6. Die Fertigstellung der Abwasseranlage ist bei gleichzeitiger Vorlage von Ausführungsunterlagen der Behörde bekannt zu geben.

### **Betriebliche Maßnahmen**

7. Bei Einleitung der betrieblichen Abwässer in die öffentliche Mischwasserkanalisation dürfen keine Wässer mit Reinwassercharakter (Kühlwässer, Dränagewässer oder Niederschlagswässer) in die Kanalisation eingeleitet werden.
8. Die Bedingungen und Auflagen der behördlichen Genehmigungsbescheide sind den mit Errichtung und Betrieb der Abwasseranlage befassten Unternehmungen und Organen zur Kenntnis zu bringen.
9. In den Betriebsräumlichkeiten ist ein Lageplan des gesamten Betriebsareals aufzulegen, mit Kennzeichnung
- der Grundstücksgrenzen und Gebäudeumrisse

- aller Kanalstränge in unterschiedlicher Farbsignatur (Sanitär-, Niederschlags- und Produktionsabwasserkanal), mit Kennzeichnung der Schächte bis zur Einmündung in den öffentlichen Kanal
- aller Abwasserreinigungs- bzw. Behandlungsanlagen sowie der Probenahmestellen.

## Wartungsmaßnahmen

10. Eine Betriebsvorschrift für die Abwasseranlage ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat zu enthalten:

- eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile
- Angaben über die Wartung und Kontrolle der einzelnen Anlagenteile (maschinen-, elektro-, steuerungs- und messtechnische Ausrüstung, Dichtheit) mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
- die vom Wartungsorgan laufend durchzuführenden Kontrollen und Messungen

Dem Wartungsorgan ist eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift auszuhändigen und im Betriebsgebäude der Kläranlage oder am Gemeindeamt aufzulegen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Betriebsvorschrift zu erfolgen. Die Betriebsvorschrift ist im Bedarfsfall zu aktualisieren.

11. Für die laufende Wartung der Abwasseranlagen ist durch die Betriebsleitung eine verlässliche Person als Wartungsorgan und ein geeigneter Vertreter zu bestellen. Die bestellten Wartungsorgane sind über Zweck und Funktion der Abwasseranlage zu informieren. Wartungsorgan und Stellvertreter sind spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung der Behörde bekannt zu geben.

12. Die Durchführung der nach der Betriebsvorschrift erforderlichen Maßnahmen, Kontrollen und Messungen, die Schlammabeseitigung oder -verwertung sowie alle die Abwasserabeseitigung betreffenden Vorkommnisse sind mit Datums- und Zeitangaben in einem Betriebsbuch zu vermerken. Das Betriebsbuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.

13. Dem Wartungsorgan haben die für die Eigenüberwachung notwendigen Messgeräte und Instrumente zur Verfügung zu stehen.

14. Die Mengenmessenrichtung und pH-Sonde im Ablauf sind regelmäßig bzw. maximal jährlich nachzujustieren. Eine Bestätigung darüber ist zusammen mit dem Fremduntersuchungsbefund der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

## Kontrollmaßnahmen

15. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind

- anhand einer Stichprobe jeder Charge vor Ableitung in den öffentlichen Mischwasserkanal die Parameter pH-Wert, Chrom-Gesamt, Pb, AOX, Cu, Ni,

Zn und abfiltrierbare Stoffe zu bestimmen und das Ergebnis mit Zeitangabe in das Betriebsbuch einzutragen.

- einmal wöchentlich eine Charge vor Ableitung in den öffentlichen Mischwasserkanal auf die Parameter CSB und „Summe der Kohlenwasserstoffe“ zu bestimmen und das Ergebnis mit Zeitangabe in das Betriebsbuch einzutragen.
- täglich die Abwassermenge der automatisch registrierenden Mengenummessung vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation über ein elektronisches Datenerfassungssystem aufzuzeichnen und im Betriebsbuch einzutragen.

16. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist die Funktion der Abwasserreinigungsanlage durch unbefangene und geeignete Fachleute oder Anstalten untersuchen zu lassen. Die Probeentnahmen haben durch die beauftragten Fachleute oder Anstalten an Ort und Stelle zu einem Zeitpunkt mit größtmöglicher Auslastung zu erfolgen. Als Grundlage für die Untersuchung ist den Beauftragten eine Kopie der die Abwasseranlage betreffenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide zu übergeben.
17. Zu untersuchen ist das vorgereinigte Abwasser aus dem Probenahmeschacht anhand einer mengenproportionalen Tagesmischprobe über die gesamte Betriebsdauer des Untersuchungstages auf die im Konsens formulierten Parameter bzw. Stoffe.
18. Die Untersuchung ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in weiterer Folge einmal jährlich durchzuführen.
19. Der Bericht über die Fremduntersuchung ist in jährlichen Intervallen der Wasserrechtsbehörde in 2facher Ausfertigung unaufgefordert vorzulegen und hat folgende Auswertungen zu enthalten:
- Analyseergebnis der Abwasseruntersuchung
  - Auswertung der Betriebsbucheinträge bezüglich Frischwasserverbrauch und Abwasserausleitung
  - Angaben über die Schlammbehandlung entsprechend den Betriebsbuchaufzeichnungen

#### **Fragestellungen:**

1. Werden durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, Oberflächenwässer qualitativ und quantitativ beeinträchtigt?

Im Normalbetrieb ist mit keinen mehr als nur geringfügigen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser zu rechnen.

2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Es ist mit keinen derartigen Beeinträchtigungen zu rechnen.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen entspricht dem Stand der Technik und ist als ausreichend anzusehen.

4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?

Ja!

5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Keine!

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

**Risikofaktor 4:**

Gutachter: W

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung der Oberflächenwässer durch  
Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

**Befund:**

Die Errichtung der Anlage befindet sich fernab eines Oberflächengewässers.

**Gutachten:**

Die Anlage beeinflusst in keinster Weise ein Oberflächenwasser.

**Auflagen:**

Keine!

**Fragestellungen:**